

Erste Statuten des Männerchors in Seen (Abschrift)

Para 1 Zur Beförderung des Gesangs vereinigen sich die hiesigen Gesangsfreunde in einer Gesellschaft, die sich zum Zwecke setzt, sich in der Kunst des Gesangs zu üben.

Para 2 Jedem Gesangsfreund ist der Zutritt zu diesem Verein gestattet. Zusatz: In der Gesellschaft können auch Konfirmanden mit Männerstimme aufgenommen werden, insofern die Mehrzahl der Mitglieder sich hierüber vereinigen kann.

Para 3 Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Präsidenten, der die Stelle eines Quästors und des Aktuariats versieht, mit einer Wiederwählbarkeit, insofern er solche Stelle wieder annehmen will.

Para 4 Zeit und Ort der regelmässigen Versammlungen werden von dem Verein selbst bestimmt; im Herbst für den Winter und im Frühling für den Sommer. Ausserordentliche Versammlungen werden von dem Präsidenten der Gesellschaft den Mitgliedern durch ein Zirkular angezeigt.

Para 5 Um den Besuch der Gesangsstunden zu regeln wird für jeden unentschuldig Ausbleibenden eine Busse von 2 Fr.; für jeden der zu spät Kommenden, insofern schon ein Lied gesungen ist, 1 Batzen (= 10 Rp.) festgelegt. Gültige Entschuldigungen sind: Krankheit, obrigkeitliche und militärische Befehle, Tod der Eltern oder nächsten Verwandten. Letztere Entschuldigung ist bis auf 4 Wochen nach dem Todesfall gültig.

Para 6 Allfällige Bussen fallen in die gemeinschaftliche Kasse. Jeder Eintretende hat nach Konstituierung des Vereins in die Kasse 10 Batzen (= 1 Fr.) zu bezahlen; jeder Austretende verliert seinen Anteil an der Kasse, und noch überdies 10 Batzen (= 1 Fr.) als Austritt. Zusatz: Jeder Sänger, der sich für längere oder kürzere Zeit aus der Gemeinde entfernt und somit an den Gesangsstunden nicht mehr Teil nehmen kann, bezahlt den Austritt von 10 Batzen (= 1 Fr.); ist er, wenn er zurückkehrt, wieder Mitglied, insofern er noch Lust und Liebe am Gesang findet, ohne dass er den Eintritt nochmals bezahlen muss. Als solches hat er denn die durch die Statuten bestimmten Pflichten wieder zu erfüllen.

Para 7 Die Kasse bestreitet die gewöhnlichen Ausgaben des Vereins. Reicht sie dazu nicht hin, so sind die Mitglieder verpflichtet, durch angemessene Beiträge dieselben zu decken.

Para 8 Jeder Austretende hat seinen Austritt schriftlich dem Präsidenten des Vereins anzuzeigen. Bis zu dieser Anzeige hat er alle Verpflichtungen eines Mitglieds auf sich zu nehmen.

Para 9 Neben freigewähltem Gesangstoffe werden jährlich die Hefte des Bezirksvereins angeschafft.

Para 10 Zur Aufmunterung und Belebung des Vereins nimmt er an den Gesangsfesten des Bezirksvereins statt, oder ordnet sich anderweitige Vergnügen an.

Para 11 Jedes Mitglied soll sich während Einübung der Gesänge still und ruhig verhalten, um nicht etwa die betreffenden Stimmen an der Einübung des Liedes zu hindern. Für diesen Fall hin ist von der Gesellschaft eine Busse von 2 Rappen festgelegt.

Para 12 Der Präsident handhabt die Statuten, und besorgt gemeinschaftlich mit den Lehrern die Anschaffung der Hefte. Er führt ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder, besorgt die Einnahmen und Ausgaben, wofür er alljährlich der Gesellschaft Rechnung abzulegen hat.

Para 13 In derselben Versammlung, in der von der Gesellschaft die Rechnung genehmigt wird, ist wieder für die Dauer eines Jahres der Präsident zu wählen.

Para 14 Jedes eintretende Mitglied ist mit den Statuten bekannt zu machen. Überdies sollten dieselben jährlich einmal der ganzen Gesellschaft von dem jedesmaligen Präsidenten vorgelesen werden, und die Mitglieder an ihre allfälligen Pflichten zu erinnern.

Para 15 Diese Statuten können je nach Verfluss eines Jahres auf das Verlangen der Mehrheit der Mitglieder abgeändert werden. Abänderungen können jedoch auch während dieser Zeit stattfinden, insofern alle (2/3 der) Mitglieder eine solche Abänderung wünschen.

Dass obige Verordnungen mit Einmuth von der versammelten Gesellschaft beraten und angenommen, bezeugen durch eigenhändige Unterschrift die Mitglieder derselben:

Seen, den 6. November 1844

Gezeichnet von

Peter Steiner
Ulrich Hofmann
Johannes Hofmann
Jakob Pfenninger
Johannes Stickli
Salomon Müller